

Genussrechts-Bedingungen der Fels Group GmbH

Präambel

Die Emittentin beabsichtigt bei Anlegern Genussrechtskapital einzuwerben. Bei dem Genussrechtskapital handelt es um nachrangige, tokenbasierte Genussrechte, die eine vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre enthalten.

Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre bewirkt eine Wesensänderung der Geldhingabe von einer bankgeschäftstypischen Kapitalanlage mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung hin zu einer unternehmerischen Beteiligung mit einer eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion. Der Anleger übernimmt mit den nachrangigen, tokenbasierten Genussrechten ein Risiko, welches über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Für ihn bedeutet dies, dass das von ihm übernommene Risiko in gewisser Hinsicht sogar über das unternehmerische Risiko eines Gesellschafters hinausgehen kann. Die Zahlungsansprüche aus den nachrangigen, tokenbasierten Genussrechten können aufgrund der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre bereits vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens dauerhaft nicht durchsetzbar sein und der Ausschluss dieser Ansprüche kann dauerhaft und für unbegrenzte Zeit wirken.

1. Nennbetrag, Verbriefung, Token, Ausgabe, Rechte, Definitionen

1.1 Die Fels Group GmbH, Kelkheim, (die „**Emittentin**“) begibt bis zu 8.000.000 Stück tokenbasierte Genussrechte im Nennbetrag von jeweils 1 Euro (der „**Nennbetrag**“) im Gesamtnennbetrag von bis zu 8.000.000 Euro (die „**tokenbasierten Genussrechte**“).

1.2 Zum Zeitpunkt der Emission der tokenbasierten Genussrechte geht die Emittentin von einer Unternehmensbewertung in Höhe von ca. EUR 50,0 Mio. aus. Die tokenbasierten Genussrechte sollen den Wert des Stammkapitals der Emittentin wirtschaftlich nachbilden. Demzufolge entspricht ein tokenbasiertes Genussrecht wirtschaftlich einem Anteil an der Unternehmensbewertung der Emittentin in Höhe von initial 0,000002 % (die „**Investmentquote**“). Die Investmentquote errechnet sich wie folgt:

$$\text{Investmentquote} = \frac{1 \text{ Genussrecht im Nennbetrag von EUR 1}}{\text{Unternehmenswert in Höhe von EUR 50 Mio.}} \times 100 = 0,000002 \%$$

Die Investmentquote ist im Falle einer Veränderung gemäß Ziff. 6 immer in Prozent mit acht Nachkommastellen (z.B. 0,12345678 %) anzugeben.

1.3 Die tokenbasierten Genussrechte werden nicht verbrieft. Es werden weder eine Globalurkunde noch Einzelurkunden oder Zinsscheine über die tokenbasierten Genussrechte ausgegeben.

1.4 Die Emittentin generiert eine der Anzahl der ausgegebenen tokenbasierten Genussrechte entsprechende Anzahl an Fels-Token (die „**FELS-Token**“). Die FELS-Token repräsentieren die in diesen Genussrechts-Bedingungen festgelegten Rechte der Anleger aus den tokenbasierten Genussrechten (die „**Anleger**“) und werden an die Anleger entsprechend der jeweiligen Anzahl der von ihnen gezeichneten tokenbasierten Genussrechte ausgegeben.

- 1.5 Die Ausgabe der tokenbasierten Genussrechte und der gleichen Anzahl an FELS-Token erfolgt gegen Zahlung von Euro.
- 1.6 Die FELS-Token werden auf einer Blockchain generiert. Bei der Blockchain wird es sich um die Ethereum-, Stellar-Lumens-, Cardano- oder einer anderen ähnlichen, die Übertragung und Handelbarkeit der Token ermöglichenden Blockchain handeln. Die verwendete Blockchain wird spätestens eine Woche vor der Generierung der FELS-Token gemäß Ziff. 13 bekannt gemacht, spätestens bis zum 20. April 2023. Verfügt der Anleger nicht über ein Wallet, welches mit der verwendeten Blockchain kompatibel ist, wird ihm kostenfrei ein kompatibles Wallet von der Emittentin zur Verfügung gestellt. Dem Blockchain Netzwerk der FELS-Token ist auf der Blockchain ein Register zugeordnet, dem sämtliche Token-Übertragungen und eine Liste mit denjenigen Blockchain-Adressen, denen FELS-Token zugeordnet sind, entnommen werden können (das „**Register**“). Zudem wird ein Hashwert (digitaler Fingerabdruck) der Genussrechts-Bedingungen im Register abgelegt. Das genaue Register und die Adresse des Tokens auf der Blockchain werden dem Anleger spätestens eine Woche vor der Generierung der Token gem. Ziff. 13 bekannt gemacht. Die Anleger werden in das Register nicht namentlich eingetragen, sondern mit ihrer jeweiligen öffentlichen Blockchain-Adresse (Public-Key der Wallet), die im Register eingesehen werden können. Wenn und soweit die genutzte Blockchain gekündigt wird oder die genutzte Blockchain ganz oder teilweise die für die Übertragung der Token notwendigen Leistungen einstellt oder nicht mehr unterstützt, ist die Emittentin berechtigt, ohne Zustimmung der Anleger die FELS-Token auf eine andere Blockchain zu übertragen und an die Anleger auszugeben. Eine Änderung der Blockchain wird gemäß Ziff. 13 bekannt gemacht.
- 1.7 Die tokenbasierten Genussrechte gewähren den Anlegern keine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Informations-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung der Emittentin. Mit dem Erwerb der tokenbasierten Genussrechte ist weder von der Emittentin noch von dem Anleger der Abschluss einer stillen Beteiligung im Sinne der §§ 230 ff. HGB beabsichtigt. Die tokenbasierten Genussrechte sind weder an einem Verlust noch an einem Liquidationserlös der Emittentin beteiligt.
- 1.8 Die Emittentin kann das eingezahlte Genussrechtskapital im Rahmen ihres satzungsmäßigen Unternehmensgegenstandes frei verwenden.
- 1.9 Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Genussrechte, Token und/oder andere Schuld- und/oder Finanzierungstitel zu begeben sowie Fremdkapital bei Kreditinstituten aufzunehmen.

2.

KYC/AML-Prozess, Dritterwerb

- 2.1 Der Anleger muss vorbehaltlich des anwendbaren Rechts vor dem Erwerb der tokenbasierten Genussrechte einen Know-Your-Customer/Anti-Geldwäsche-Check abschließen. Der Anleger muss die hierfür notwendigen Informationen zur Verfügung stellen.
- 2.2 Ein Erwerber der tokenbasierten Genussrechte gilt gegenüber der Emittentin als legitimiert, sobald (a) die Übertragung der tokenbasierten Genussrechte der Emittentin durch den bisherigen Anleger angezeigt wurde, (b) die Mitteilung der Stammdaten (inklusive der für die Vornahme von Zahlungen erforderlichen Angaben) des Erwerbers erfolgt ist und (c) der Erwerber erfolgreich den Know-Your-Customer/Anti-Geldwäsche-Prozess gemäß dieser Ziff. 2 durchlaufen hat.

Status, Rangrücktritt und vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre

- 3.1 Die tokenbasierten Genussrechte begründen unmittelbare, nachrangige sowie unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die eine vorinsolvenzrechtliche Durchsetzungssperre enthalten und untereinander gleichrangig sind.
- 3.2 Der Anleger tritt in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin sowie im Falle der Liquidation der Emittentin hiermit gemäß §§ 19 Abs. 2 Satz 2, 39 Abs. 2 InsO mit seinen Ansprüchen auf Zahlung von Gewinnbeteiligungen und des Rückzahlungsbetrages (zusammen „Zahlungsansprüche des Anlegers“) im Rang hinter die Forderungen im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO zurück.
- 3.3 Außerhalb eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin sowie außerhalb einer Liquidation der Emittentin sind Zahlungen auf die Zahlungsansprüche des Anlegers solange und soweit ausgeschlossen, wie
 - a. die Zahlungen zu
 - i. einer Überschuldung der Emittentin im Sinne des § 19 InsO oder
 - ii. einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im Sinne des § 17 InsO führen.
 - b. bei der Emittentin eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO oder eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO besteht („vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre“).
- 3.4 Der Anleger erklärt durch die vorstehenden Regelungen keinen Verzicht auf seine Ansprüche aus den tokenbasierten Genussrechten.

4.

Gewinnbeteiligung, Fälligkeit

- 4.1 Die tokenbasierten Genussrechte sind jährlich und quotal an den Jahresergebnissen der Emittentin beteiligt (die „**Gewinnbeteiligung**“). Die Gewinnbeteiligung (G) eines tokenbasierten Genussrechts berechnet sich wie folgt:

$$G = J \times IN$$

Dabei entspricht

J = (Jahresüberschuss): der Jahresüberschuss der Emittentin nach Steuern und nach Auflösung von Verlustvorträgen

IN = (Investmentquote): die Investmentquote im Sinne von Ziff. 1.2.

Beispiel: Wenn die Emittentin einen Jahresüberschuss nach Steuern von EUR 1,0 Mio. ausweist und die Investmentquote 0,000002 % beträgt, entfielen auf den Genussrechtinhaber, der 10.000 tokenbasierte Genussrechte hält:

$$G = 1.000.000 \times 0,000002 \% \times 10.000 \text{ (Stück)} = 200 \text{ Euro}$$

- 4.2 Ist die Gewinnbeteiligung im Hinblick auf einen Zeitraum zu berechnen, der kürzer als ein Geschäftsjahr ist, so wird die Gewinnbeteiligung berechnet auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen verstrichenen Tage im Geschäftsjahr dividiert durch die tatsächliche Anzahl der Tage des Geschäftsjahrs (365 Tage bzw. 366 Tage im Falle eines Schaltjahres) (ICMA-Regel 251). Die Höhe der Gewinnbeteiligung wird von der Emittentin berechnet.

- 4.3 Die Gewinnbeteiligung ist vorbehaltlich der Ziff. 3.2 und 3.3 dreißig (30) Tage nach der Gesellschafterversammlung der Emittentin zur Zahlung fällig, in der der Jahresabschluss festgestellt wurde.
- 4.4 Endet die Laufzeit der tokenbasierten Genussrechte während eines laufenden Geschäftsjahres, so wird die Gewinnbeteiligung für dieses Geschäftsjahr auf Basis einer Zwischenbilanz mit Stichtag auf den Ultimo des vorletzten Monats vor der Rückzahlung der tokenbasierten Genussrechte ermittelt. Die Zahlung der Gewinnbeteiligung für dieses Geschäftsjahr erfolgt zusammen mit der Rückzahlung der tokenbasierten Genussrechte.

Laufzeit, Rückzahlung, Exit-Ereignis, Rückerwerb

- 5.1 Die Laufzeit der tokenbasierten Genussrechte beginnt am 20. April 2022 und mit Ablauf des 19. April 2037. Die Emittentin ist einseitig berechtigt, die Laufzeit um 24 Monate durch Bekanntmachung gemäß Ziff. 13 mit einer Frist von mindestens vier Wochen vor dem Ende der Laufzeit einseitig bis zum 19. April 2039 zu verlängern. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 endet die Laufzeit automatisch mit Eintritt eines Exit-Ereignisses gem. Ziff. 5.4.
- 5.2 Der Rückzahlungsbetrag der tokenbasierten Genussrechte berechnet sich, soweit die Aktien der Emittentin (nach deren Umwandlung in eine Aktiengesellschaft) an einem Handelsplatz i.S.v. Art. 4 Abs. 1 Nr. 24 der Richtlinie 2014/65 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente (der „**Handelsplatz**“) notiert sind, wie folgt:

$$\mathbf{E} = \mathbf{e} \times \mathbf{IN}$$

dabei entspricht

e = (Erlös): die durchschnittliche Marktkapitalisierung der Emittentin in den letzten 12 Monaten vor der Rückzahlung der tokenbasierten Genussrechte;

IN = (Investmentquote): die Investmentquote im Sinne von Ziff. 1.2.

Abweichend von Satz 1 entspricht der Rückzahlungsbetrag der tokenbasierten Genussrechte, soweit die tokenbasierten Genussrechte an einem Handelsplatz notiert sind, dem Durchschnittspreis des Handelskurses für die tokenbasierten Genussrechte in den letzten 12 Monaten vor der Rückzahlung der tokenbasierten Genussrechte, soweit der Rückzahlungsbetrag nach diesem Satz 2 höher als der Rückzahlungsbetrag nach Satz 1 ist. Abweichend von Satz 1 und Satz 2 entspricht der Rückzahlungsbetrag der tokenbasierten Genussrechte mindestens dem Nennbetrag (der „**Rückzahlungsbetrag**“), soweit der Nennbetrag jeweils höher als der Rückzahlungsbetrag nach Satz 1 und nach Satz 2 ist.

- 5.3 Wenn während der Laufzeit der tokenbasierten Genussrechte ein Exit-Ereignis im Sinne von Ziff. 5.4 eintritt, entspricht der Rückzahlungsbetrag abweichend von Ziff. 5.2 dem Exit-Betrag nach Ziff. 5.5 oder Ziff. 5.6.
- 5.4 Ein Exit-Ereignis liegt vor, wenn
- 5.4.1 der Verkauf und die Übertragung von mehr als 75 % der im Zeitpunkt des Exit-Ereignisses an der Emittentin gehaltenen Geschäftsanteile, im Rahmen einer oder mehrerer zusammenhängender Transaktionen („**Share Deal-Exit**“), vollzogen wird;
- 5.4.2 eine Gewinnausschüttung in Geld an die Gesellschafter der Emittentin aufgrund des Vollzugs des Verkaufs und der Übertragung (einschließlich wirtschaftlich vergleichbarer

Maßnahmen) von mehr als 75 % (berechnet nach Verkehrswerten und unabhängig davon ob diese nach allgemein anwendbaren Bilanzierungsvorschriften bilanziert werden) der materiellen und immateriellen Vermögenswerte der Emittentin, im Zeitpunkt des Exit-Ereignisses, im Rahmen einer oder mehrerer zusammenhängender Transaktionen erfolgt („**Asset Deal-Exit**“)

5.4.3 ein direkter oder indirekter Börsengang der Emittentin stattgefunden hat und die längste Lock-Up Periode für Aktien an der Emittentin, die von einem Gesellschafter der Emittentin im Zusammenhang mit dem Börsengang vereinbart wurde („**IPO-Exit**“), abgelaufen ist.

5.5 Der Exit-Betrag (**E**) eines tokenbasierten Genussrechts berechnet sich im Falle eines Share Deal-Exit oder eines Asset Deal-Exit wie folgt:

$$E = (e - k) \times IN$$

Dabei entspricht

5.5.1 e = (Erlös):

(a) im Fall eines Share Deal-Exit der Kaufpreis, der – gemäß dem Vertrag, der dem Share Deal-Exit zugrunde liegt – vor oder nach dem Vollzug des Share Deal-Exits unmittelbar und bedingungslos (d.h. ausgenommen sind etwaige Hinterlegungsbeträge (z. B. Kaufpreiseinbehalte), Kaufpreisanpassungen und/oder variable Kaufpreisbestandteile) an die Gesellschafter der Emittentin, die im Share Deal-Exit Geschäftsanteile veräußert haben, insgesamt zu leisten ist (der „**Relevante Kaufpreis**“). Der Relevante Kaufpreis erstreckt sich auch auf und beinhaltet die vorgenannten ausgenommenen Kaufpreisbestandteile, wenn und soweit diese nach dem Vollzug des Share Deal-Exits – gemäß dem Vertrag, der dem Share Deal-Exit zugrunde liegt – an sämtliche Gesellschafter der Emittentin, die im Rahmen des Share Deal-Exits Geschäftsanteile veräußert haben, tatsächlich geleistet werden;

(b) im Fall eines Asset Deal-Exits der Gesamtbetrag der seitens der Emittentin in Folge des Asset Deal-Exits aufgrund eines Gewinnverwendungsbeschlusses an ihre Gesellschafter tatsächlich geleistete Gewinnausschüttung (zzgl. etwaiger steuerlicher Einbehalte);

5.5.2 k = (Kosten): die insgesamt von den Gesellschaftern und/oder der Emittentin im Zusammenhang mit dem Exit-Ereignis getragenen Kosten für Berater und sonstige Transaktionskosten;

5.5.3 IN = (Investmentquote): die Investmentquote im Sinne von Ziff. 1.2.

Beispiel: Wenn die Emittentin im Zuge eines Asset Deals abzgl. Kosten für EUR 250.000.000 verkauft würde und die Investmentquote 0,000002 % beträgt, entfielen auf einen Genussrechtinhaber, der 10.000 tokenbasierte Genussrechte hält, folgender Betrag.

$$E = 250.000.000 \text{ Euro} \times 0,000002 \% \times 10.000 \text{ (Stück)} = 50.000 \text{ Euro}$$

5.6 Der **Exit-Betrag (E)** eines Genussrechts berechnet sich im Falle eines IPO-Exit wie folgt:

$$E = e \times IN$$

Dabei entspricht

5.6.1 e = (Erlös): Die durchschnittliche Marktkapitalisierung der Emittentin, während einer Periode von sechzig Handelstagen, bestehend aus den letzten fünfundvierzig Handelstagen vor Ablauf der letzten Lock-Up Periode, einschließlich des Handelstages, an dem die letzte Lock-Up Periode abläuft und den ersten fünfzehn Handelstagen nach Ablauf der letzten Lock-Up Periode.

5.6.2 IN = (Investmentquote): die Investmentquote im Sinne von Ziff. 1.2.

Beispiel: Wenn die durchschnittliche Marktkapitalisierung der Emittentin nach einem IPO-Exit bei EUR 250.000.000 liegt, der Anleger 10.000 tokenbasierte Genussrechte hält und die Investmentquote 0,000002 % beträgt, berechnet sich der Exit-Betrag für ein tokenbasiertes Genussrecht wie folgt:

$$E = 250.000.000 \text{ Euro} \times 0,000002 \% \times 10.000 \text{ (Stück)} = 50.000 \text{ Euro}$$

5.7 Der Exit-Betrag gemäß Ziff. 5.5 wird innerhalb eines Monats fällig, nachdem der jeweilige Erlös bzw. der jeweilige Teil des Erlöses aus dem Exit-Ereignis tatsächlich an die Gesellschafter der Emittentin ausgezahlt wurde. Im Falle eines IPO-Exit (Ziff. 5.6) wird der Exit-Betrag frühestens drei Monate, nachdem die längste für einen Gesellschafter der Emittentin zur Anwendung gelangende Lock-Up Periode abgelaufen ist, zur Zahlung fällig.

5.8 Rückzahlungsbeträge nach dieser Ziff. 5 stehen unter dem Vorbehalt der Ziff. 3.2 und 3.3.

5.9 Für den Fall eines IPO (Initial Public Offering) der Emittentin hat jeder Anleger das Recht, die tokenbasierten Genussrechte nach Maßgabe eines gesonderten Wandlungsangebots der Emittentin, aus dem sich u.a. der Wandlungspreis und das Wandlungsverhältnis ergeben, in Aktien der Emittentin (nach deren Umwandlung in eine Aktiengesellschaft) umzuwandeln. Eine nur teilweise Ausübung des Wandlungsrechts für einen Teil der von einem Anleger gehaltenen tokenbasierten Genussrechte ist ausgeschlossen. Mit der Annahme des Wandlungsangebotes erlischt das Recht des Anlegers auf Rückzahlung der tokenbasierten Genussrechte. Das Wandlungsrecht steht unter der aufschiebenden Bedingung einer von der Hauptversammlung der Emittentin für die Bedienung des Wandlungsrechtes beschlossenen Kapitalerhöhung.

5.10 Die Emittentin ist berechtigt, tokenbasierten Genussrechte am Markt oder auf sonstige Weise teilweise oder vollständig zu erwerben und zu veräußern. Gleiches gilt für etwaige Tochtergesellschaften oder verbundene Unternehmen der Emittentin.

6.

Verwässerung

6.1 Die Emittentin kann zur weiteren Unternehmensfinanzierung weiteres Eigen- und oder Fremdkapital aufnehmen, welches einen Anteil am Gewinn der Emittentin gewährt und das unter Berücksichtigung von Ziff. 1.2 jeweils auf Basis ihres wirtschaftlichen Anteils am Unternehmenswert der Emittentin zum Zeitpunkt der Durchführung der Kapitalmaßnahme den Wert des Stammkapitals der Emittentin wirtschaftlich nachbilden soll (das „**gewinnberechtigtes Kapital**“). Die Emittentin bedarf für diese Maßnahmen nicht der Zustimmung der Anleger. Ein Bezugsrecht der Anleger besteht nicht.

6.2 Die Investmentquote wird durch Kapitalmaßnahmen der Emittentin verwässert und infolge dessen nach Maßgabe dieser Ziff. 6.2 neu berechnet. Dies gilt jedoch nur für solche

Kapitalmaßnahmen, denen ein Unternehmenswert der Emittentin zugrunde gelegt wird, der mindestens dem Unternehmenswert gemäß Ziff. 1.4 entspricht und bei denen der Emittentin neues Kapital zugeführt wird (nachfolgend „**relevante Kapitalmaßnahmen**“).

Die aktualisierte Investmentquote des Investors (INakt) nach jeder relevanten Kapitalmaßnahme berechnet sich demnach wie folgt:

$$\mathbf{INakt = INvor \times Kvor / Kakt}$$

INvor = Investmentquote des Investors vor der relevanten Kapitalmaßnahme

Kvor = gewinnberechtigtes Kapital der Emittentin vor der relevanten Kapitalmaßnahme

Kakt = gewinnberechtigtes Kapital der Emittentin nach der relevanten Kapitalmaßnahme

Beispiel:

Im Rahmen einer relevanten Kapitalerhöhung nimmt die Emittentin EUR 10,0 Mio. frisches Kapital auf. Das gewinnberechtigte Kapital der Emittentin vor der Kapitalmaßnahme beträgt EUR 58.000 Das gewinnberechtigte Kapital nach der Kapitalmaßnahme beträgt EUR 69.000. Die Investmentquote des Investors vor der Kapitalmaßnahme beträgt 0,000002 %. Die aktualisierte Investmentquote nach Durchführung der Kapitalmaßnahme reduziert sich demnach wie folgt:

$$INakt = 0,000002 \% \times 58.000 / 69.000 = 0,00000168 \%$$

- 6.3 Eine relevante Kapitalmaßnahme verwässert die Investmentquote des Investors dann nicht, wenn sie vorrangig zum Zweck der Verwässerung durchgeführt wird. Sie verwässert insoweit nicht, als sie der Höhe nach vorrangig zum Zweck der Verwässerung durchgeführt wird.
- 6.4 Die Emittentin wird eine Veränderung der Investmentquote unverzüglich gemäß Ziff. 13 bekannt machen.

7.

Zahlungen

- 7.1 Die Emittentin verpflichtet sich, Zahlungen auf die tokenbasierten Genussrechte bei Fälligkeit in Euro zu zahlen. Die Emittentin wird Zahlungen an die Person leisten, die am letzten Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Fälligkeitstag um 12:00 Uhr CET im Register als Anleger aufgeführt ist. Die vorgenannten Zahlungen befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den tokenbasierten Genussrechten.
 - 7.2 „**Bankarbeitstag**“ im Sinne dieser Genussrechts-Bedingungen bezeichnet einen Tag, an dem Banken in Deutschland Zahlungen abwickeln und an dem die Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.
- 8.

Zahlstelle

Zahlstelle ist die Emittentin in eigener Durchführung. Die Emittentin ist berechtigt, eine externe Zahlstelle mit der Abwicklung von Zahlungen zu beauftragen.

Übertragung, Lock-Up Periode

- 9.1 Die Übertragung der tokenbasierten Genussrechte setzt die Einigung zwischen dem Anleger und dem Erwerber über die Abtretung der sich aus den tokenbasierten Genussrechten ergebenden Rechte (§ 398 BGB) sowie die Eintragung der Blockchain-Adresse des Erwerbers in das Register voraus. Eine Eintragung in das Register erfolgt, wenn der Anleger die seiner Blockchain-Adresse zugeordneten FELS-Token, welche die zu übertragenden tokenbasierten Genussrechte repräsentieren, auf die Blockchain-Adresse des neuen Gläubigers überträgt. Eine Übertragung der tokenbasierten Genussrechte außerhalb der Blockchain und damit ohne Eintragung in das Register ist nicht zulässig. Die Übertragung von Bruchteilen eines FELS-Tokens ist unzulässig.
- 9.2 Die tokenbasierten Genussrechte können während einer Lock-Up Periode bis zum 20. April 2023 nicht übertragen werden.

Steuern

- 10.10.1 Alle Zahlungen auf die tokenbasierten Genussrechte erfolgen unter Abzug und Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, soweit die Emittentin zum Abzug und/oder zur Einbehaltung gesetzlich verpflichtet ist. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anlegern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen.
- 10.2 Soweit die Emittentin nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgaberechtliche Verpflichtungen der Anleger.

11.

Kündigung durch die Emittentin

- 11.1 Die Emittentin kann die tokenbasierten Genussrechte mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende eines Monats jederzeit ganz oder teilweise durch Bekanntmachung gemäß Ziff. 13 kündigen und an die Anleger vorbehaltlich der Ziff. 3.2. und 3.3 zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gemäß Ziff. 11.2 zurückzahlen.
- 11.2 Der vorzeitige Rückzahlungsbetrag der tokenbasierten Genussrechte berechnet sich, soweit die Aktien der Emittentin (nach deren Umwandlung in eine Aktiengesellschaft) an einem Handelsplatz notiert sind, wie folgt:

$$E = e \times IN$$

dabei entspricht

e = (Erlös): Die durchschnittliche Marktkapitalisierung der Emittentin in den letzten drei Monaten vor der vorzeitigen Rückzahlung der tokenbasierten Genussrechte;

IN = (Investmentquote): die Investmentquote im Sinne von Ziff. 1.2.

Abweichend von Satz 1 entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag der tokenbasierten Genussrechte, soweit die tokenbasierten Genussrechte an einem Handelsplatz notiert sind, mindestens dem Durchschnittspreis des Handelskurses für die tokenbasierten Genussrechte in den letzten drei Monaten vor der vorzeitigen Rückzahlung der tokenbasierten Genussrechte

soweit der vorzeitige Rückzahlungsbetrag nach diesem Satz 2 höher als der vorzeitige Rückzahlungsbetrag nach Satz 1 ist. Abweichend von Satz 1 und Satz 2 entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag der tokenbasierten Genussrechte mindestens 110 % des Nennbetrages, soweit 110 % des Nennbetrages jeweils höher als der Rückzahlungsbetrag nach Satz 1 und nach Satz 2 ist.

Außerordentliche Kündigungsgründe für den Anleger

- 12.1 Ein ordentliches Kündigungsrecht für die Anleger besteht nicht. Jeder Anleger ist berechtigt, die tokenbasierten Genussrechte ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen und vorbehaltlich der Ziff. 3.2. und 3.3 deren Rückzahlung zum Nennbetrag zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
- 12.1.1 die Emittentin fällige Zahlungen auf die tokenbasierten Genussrechte nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit zahlt; oder
- 12.1.2 wenn die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit allgemein bekannt gibt oder ihre Zahlungen allgemein einstellt; oder
- 12.1.3 ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet und nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung aufgehoben oder ausgesetzt wird oder durch die Emittentin beantragt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird; oder
- 12.1.4 die Emittentin eine wesentliche Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung hinsichtlich der tokenbasierten Genussrechte nicht erfüllt oder beachtet (die „**Pflichtverletzung**“) und die Nichterfüllung oder Nichtbeachtung länger als 30 Tage andauert, nachdem die Emittentin hierüber von dem Anleger, welchen die Pflichtverletzung betrifft, eine Benachrichtigung erhalten hat, durch welche die Emittentin vom Anleger aufgefordert wird, die Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung zu erfüllen oder zu beachten; oder
- 12.1.5 die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen (z. B. einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft), sofern diese andere Gesellschaft ein verbundenes Unternehmen der Emittentin im Sinne von § 15ff. AktG ist und alle Verpflichtungen übernimmt, die die Emittentin im Zusammenhang mit den tokenbasierten Genussrechte eingegangen ist.
- 12.2 Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.
13. 12.3 Die Kündigung hat in Textform gegenüber der Emittentin und in der Weise zu erfolgen, dass der Anleger der Emittentin sämtliche ihm gehörende FELS-Token zurückgibt, indem er diese an die Wallet Adresse der Emittentin versendet.

Bekanntmachungen der Emittentin

- 13.1 Die tokenbasierten Genussrechte betreffende Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger und auf der Webseite der Emittentin veröffentlicht. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer

Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.

- 13.2 Die Emittentin ist berechtigt, Bekanntmachungen auch durch eine Mitteilung in Textform direkt an die Anleger zu bewirken.

Änderungen der Bedingungen durch die Emittentin

Die Emittentin ist berechtigt, bei Änderung der Fassung der Bedingungen, wie z. B. Wortlaut und Reihenfolge, die Bedingungen durch einseitige Willenserklärung zu ändern bzw. anzupassen.

14.

Maßgebliches Recht, Gerichtsstand, maßgebliche Sprache

- 15.1 Form und Inhalt der tokenbasierten Genussrechte und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Anleger und der Emittentin unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 15.2 Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen Anleger und Emittentin ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Emittentin. Diese Gerichtsstandvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anlegers, Verfahren vor einem anderen zuständigen Gericht anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren vor einem oder mehreren anderen Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus, falls und soweit dies rechtlich zulässig ist.
- 15.3 Diese Bedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Nur dieser deutsche Text ist verbindlich und maßgeblich.